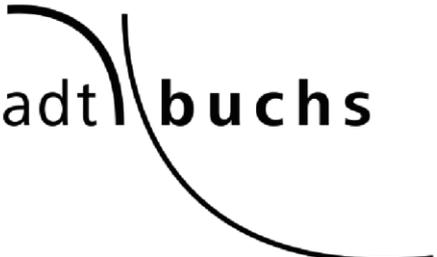


**Reglement über das Kommunikationsnetz des
Elektrizitäts- und Wasserwerks
der Stadt Buchs**

1. Mai 2020

stadt**buch**s



Der Stadtrat Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 48 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Buchs¹ folgendes Reglement über das Kommunikationsnetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich²

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Buchs (nachfolgend «EWB») baut und betreibt ein Kommunikationsnetz, welches Privat- und Geschäftskunden sowie anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen zur Nutzung überlassen wird.

Das EWB ist berechtigt, über das Kommunikationsnetz und über Kommunikationsnetzinfrastrukturen Dritter Privat- und Geschäftskunden eigene Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten und zu vertreiben.

Soweit im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, liegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes sowie mit dem Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen in der Kompetenz der Direktion des EWB.

Für die gesamte oder teilweise Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben kann das EWB allein oder mit Dritten privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen. Beschlüsse über solche Gründungen, über die nachträgliche Beteiligung Dritter an solchen Gründungen sowie über Beteiligungen an bereits bestehenden privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie Beschlüsse in Bezug auf diesbezügliche Satzungen, die Regelung von Rechtsbeziehungen unter Beteiligten und Organbesetzungen obliegen dem Stadtrat im Rahmen seiner Vollzugskompetenz gemäss Art. 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs und seiner allgemeinen Finanzbefugnisse. Abweichende Bestimmungen von übergeordnetem Recht (inklusive der Gemeindeordnung der Stadt Buchs) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Rechtsverhältnisse³

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst das EWB mit den Grundeigentümern auf privatrechtlicher Basis einen Anschlussvertrag mit allgemeinen Anschlussbedingungen gemäss Art. 5 ab. Für Grundeigentümer besteht keine Anschlusspflicht.

Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen schliesst das EWB mit Privat- und Geschäftskunden auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Das EWB beachtet dabei die für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen geltenden Industriestandards.

Verträge mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Kommunikationsnetzes schliesst das EWB auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Das EWB beachtet dabei allfällige fernmelde- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben und behandelt alle anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen gleich und diskriminierungsfrei.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I (SRB 2023/147 vom 20. November 2023); dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. November 2023 bis 5. Januar 2024

² Fassung gemäss Nachtrag I (SRB 2023/147 vom 20. November 2023); dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. November 2023 bis 5. Januar 2024

³ Fassung gemäss Nachtrag I (SRB 2023/147 vom 20. November 2023); dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. November 2023 bis 5. Januar 2024

Verträge mit Dritten, welche für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind, schliesst das EWB auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab.

Art. 3 Anschluss an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Grundeigentümer zu verlangen.

In der Bauzone besteht im Rahmen des für das Kommunikationsnetz allgemein geltenden Ausbauplans des EWB ein Anspruch des Grundeigentümers auf Anschluss und damit auf den Abschluss eines Anschlussvertrags gemäss Art. 2 Abs. 1.

Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an das Kommunikationsnetz. Ein Anschluss ausserhalb der Bauzone bedarf einer individuellen Vereinbarung zwischen dem EWB und dem Grundeigentümer, gemäss welcher sich der Grundeigentümer und das EWB über die Tragung der mit der Anschlussrealisierung anfallenden Kosten einigen.

Art. 4 Entschädigung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals (inklusive eines Anschlusskastens) innerhalb der Bauzone und dessen Betrieb erfolgen gegen die Leistung einer einmaligen Anschlussentschädigung und einer wiederkehrenden Gebühr, die in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt sind. Einzelfallvereinbarungen zwischen dem EWB und dem Grundeigentümer aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber des EWB keine oder eine im Vergleich zum EWB tiefere Anschlussentschädigung verlangt, bleiben vorbehalten.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes werden weiter:

- a) über die von Endkunden für Telekommunikationsdienste an das EWB gestützt auf die entsprechenden Verträge zu leistenden Entschädigungen sowie
- b) über die von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten an das EWB gestützt auf die entsprechenden Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen gedeckt.

Art. 5 Anschlussbedingungen

Die allgemeinen Bedingungen über den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den zum Anschlussvertrag gehörenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Der vom EWB zu verwendende Anschlussvertrag und die vom EWB zu verwendenden Allgemeinen Vertragsbedingungen AVB zum Kommunikationsnetzanschlussvertrag werden von der Betriebskommission des EWB erlassen. Abweichungen davon im Einzelfall aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber dem EWB abweichende Bedingungen verlangt, bleiben vorbehalten.

Art. 6 Bekanntgabe von Daten

Das EWB kann anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 7 Haftungsbeschränkung

Das EWB haftet nicht für Schäden, welche durch

- a) Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen; oder durch:
- b) Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

II. Übergangsbestimmungen

Art. 8 Bestehende Anschlüsse und Vereinbarungen

Der Bestand von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden Anschlussvereinbarungen und von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden anderweitigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz und dessen Nutzung bleiben von der Inkraftsetzung unberührt. Solche Vereinbarungen werden erst durch den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss diesem Reglement abgelöst.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2020 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 24. Februar 2020¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. März 2020 bis 14. April 2020.

¹ SRB 2020/28 vom 24. Februar 2020

Anhang 1 Anschlussentschädigung

Ziff. 1 **Einmalige Anschlussentschädigung**

a) Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw.

Pro Gebäude inkl. 1. Wohnung oder Geschäftslokal: CHF 1'500

Zuschlag 2. bis 4. Wohnung oder Geschäftslokal: CHF 250 pro Wohnung/Geschäftslokal

Zuschlag 5. bis 9. Wohnung oder Geschäftslokal: CHF 125 pro Wohnung/Geschäftslokal

Zuschlag ab 10. Wohnung oder Geschäftslokal: CHF 60 pro Wohnung/Geschäftslokal

b) Umbau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw.

Die Anschlussentschädigung entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Kommunikationsnetz vorhanden ist.

Ziff. 2 **Geltendmachung**

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt über den Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer.

Ziff. 3 **Mehrwertsteuer**

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Vom Stadtrat erlassen am 24. Februar 2020¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

¹ SRB 2020/28 vom 24. Februar 2020

Anhang 2 Gebühr für Nutzung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz

Ziff. 1 **Wiederkehrende Nutzungsgebühr⁴**

Die monatliche Gebühr für die Nutzung des Kommunikationsnetzanschlusses (Leitung inkl. Hausanschlusskasten) mit darin enthaltenen Telekommunikationsdienstleistungen beträgt pro Wohnung oder Geschäftslokal CHF 16.73 zuzüglich der für die Nutzung von in der Schweiz frei empfangbaren TV- und Radiosignalen obligatorischen Urheberrechtsgebühr von CHF 2.34 (aktuell gültiger Gemeinsamer Tarif 1). Die Urheberrechtsgebühr wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Ziff. 2 **Geltendmachung**

Die Verrechnung der Gebühr für die Nutzung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz erfolgt je nach Vereinbarung entweder an den Grundeigentümer oder direkt an den Nutzer (Mieterverrechnung). Bezieht ein Nutzer über den Anschluss an das Kommunikationsnetz einen Telekommunikationsdienst eines anderen Telekommunikationsdiensteanbieters, der mit dem EWB einen Vertrag über die Netznutzung abgeschlossen hat, werden von dem EWB für die entsprechende Wohnung oder für das entsprechende Geschäftslokal keine wiederkehrenden Nutzungsgebühren geltend gemacht, sofern von dem EWB keine Dienste bezogen werden.

Ziff. 3 **Mehrwertsteuer**

Die wiederkehrende Nutzungsgebühr ist in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Vom Stadtrat erlassen am 24. Februar 2020¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

⁴ Fassung gemäss Nachtrag II (SRB 2024/131 vom 21. Oktober 2024)

¹ SRB 2020/28 vom 24. Februar 2020